



Anke Lydia Behrensmeyer

Die Verjährung von
kaufrechtlichen
Gewährleistungs- und
Rückgriffsansprüchen

LESEPROBE



PETER LANG

A) Einleitung

Friedrich Carl von Savigny ernannte die Verjährung einmal zu einem der „wichtigsten und wohlthätigsten Rechtsinstitute“.¹ Tatsächlich ist die Verjährungseinrede eine der wichtigsten und vor allem praxisrelevantesten Einreden. Die Frage nach der Verjährung eines Anspruchs ist vor den Zivilgerichten eine häufig gestellte. Nicht nur allgemein, sondern auch speziell innerhalb des Gewährleistungsrechts nimmt die Verjährung eine wichtige Stellung ein. Sie ist eines der Rechtsinstitute, das von der Schuldrechtsreform 2002 am stärksten betroffen und am meisten geändert wurde. Trotzdem genießt die Verjährung im Allgemeinen keine allzu große Aufmerksamkeit.²

Die vorliegende Arbeit soll einen umfassenden Überblick über die gegenwärtige Regelung der Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüchen bieten. Unter Einbeziehung der geschichtlichen Entwicklung wird dargestellt, was Verjährung im Allgemeinen wie auch speziell im Kaufrecht bedeutet, woher dieses Rechtsinstitut kommt, welche Aufgaben die Verjährung zu erfüllen hat und ob sie diesen auch nachkommt. Dabei beschränken sich die Be trachtungen nicht auf die Länge der jeweiligen Verjährungsfristen. Länge der Verjährungsfrist, Beginn und Ende der Frist, Voraussetzungen für Neubeginn und Hemmung, sowie die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen machen erst im Zusammenspiel den Charakter der Verjährung aus.³ So ist beispielsweise eine Einjahresfrist mit kenntnisabhängigem Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn nicht zwangsläufig genauso lang wie eine Einjahresfrist, deren Beginn von der Kenntnis des Gläubigers von seinem Anspruch völlig unabhängig ist. Dementsprechend sollen im Folgenden alle grundlegenden Aspekte der gewährleistungsrechtlichen Verjährung beleuchtet werden. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, ob die Erwartungen, die an die Schuldrechtsreform gestellt wurden, Gesetz geworden sind.

Der erste Teil des Kapitels B) befasst sich zunächst allgemein mit dem Ursprung der Verjährung und der Entwicklung ihres Verständnisses vom Verlust des Klagerechts bis zur Einrede in der Gestalt vor der Schuldrechtsreform. Im zweiten Teil des Kapitels B) werden die Schwierigkeiten dargestellt, die sich nach der Rechtslage vor der Schuldrechtsreform hinsichtlich der kaufrechtlichen Verjährung ergaben. In Kapitel C) schließt sich die Darstellung der heutigen Regelung der Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüchen in ihrer durch die Schuldrechtsreform erlangten Gestalt an. An der alten Rechtslage gab es nicht wenig Kritik, die Erwartungen an die Neuregelun-

1 Savigny, Band V, 1841, S. 272.

2 Büdenbender, JuS 1997, 481; Heinrichs, NJW 1982, 2021; R. Zimmermann, JZ 2000, 853, 857.

3 BT-Drucks 14/6040, S. 95.

gen im Verjährungsrecht waren dementsprechend hoch. Daher soll dargestellt werden, ob sich die nach alter Rechtslage bestehenden Probleme und Ungeheimtheiten erledigt haben bzw. ob durch die Schuldrechtsreform neue Unsicherheiten entstanden sind. So wird es unter anderem um die Frage gehen, ob die angestrebte Vereinheitlichung der Verjährungsfristen erreicht wurde und die statuierten Fristen angemessen sind, oder ob die Neuerungen eher willkürlich erscheinen.⁴

Die Sinnhaftigkeit und Sachgerechtigkeit der einzelnen verjährungsrechtlichen Normen lässt sich jedoch nicht aus sich selbst heraus ermitteln, sondern erfordert die Rückbesinnung auf Sinn und Zweck der Verjährung, sowohl im Allgemeinen, wie auch speziell im Bereich des Kaufrechts. Kapitel D) bietet zu diesem Zweck einen Überblick über die einzelnen Interessen und Wertungen, welche die Existenz des Rechtsinstituts Verjährung rechtfertigen.

Ausgehend von dieser Basis wird in Kapitel E) eine Bewertung des heutigen Verjährungssystems für kaufrechtliche Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche vorgenommen. Dabei stehen einige ausgewählte Einzelfragen im Fokus der Betrachtungen. So wird beispielsweise auf das verjährungsrechtliche Verhältnis zwischen deliktischen und vertraglichen Ansprüchen näher eingegangen. Durch die Reform sollte hinsichtlich Mangelfolgeschäden und deliktisch geschützter Rechtsgüter, die im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit einer Kaufsache verletzt werden, für größere Rechtssicherheit gesorgt werden.⁵ Während von einer Auffassung jedoch die Koexistenz und Selbständigkeit der einschlägigen Anspruchsgrundlagen des Delikt- und Kaufrechts von Grund auf angezweifelt wird,⁶ wird von anderer Seite schon die Einbeziehung von Mangelfolgeschäden in den Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Verjährung als übertrieben verkäuferfreundliche Regelung kritisiert.⁷ In besonderem Maße gehen die Meinungen auseinander, wenn es um die Schnittstelle zwischen Delikts- und Vertragsrecht geht – den weiterfressenden Schaden. Es wird die Auffassung vertreten, diese Konstruktion sei nach der Schuldrechtsreform nicht mehr erforderlich, da sich die Problematik durch die Annäherungen der Verjährungsfristen quasi erledigt habe.⁸ Ob dem tatsächlich zuzustimmen ist, wird Gegenstand näherer Betrachtungen sein. So wird dargestellt, was unter dem so genannten „Weiterfresserschaden“ zu verstehen ist, wie seine Handhabe nach alter Rechtslage war und ob die Schuldrechtsreform diesbezügliche Novationen gebracht hat.

4 So H. Honsell, FS Druey, S. 177, 182.

5 BT-Drucks 14/6040, S. 133.

6 Oetker/Maultzsch, S. 128; Mansel, NJW 2002, 89, 95.

7 Staud/Matusche-Beckmann, § 438 Rz 27; Bamberger/Roth/Faust, § 438 Rz 9; Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt/Leenen, S. 113; Leenen, § 477, S. 28; Leenen, JZ 2001, 552, 556; Mansel, NJW 2002, 89, 95.

8 Mansel/Budzikiewicz, S. 148; Foerste, ZRP 2001, 342; H. P. Westermann, NJW 2002, 241, 250; P. W. Tettinger, JZ 2006, 641, 643.

Im Bereich der Verjährung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche nach § 438 BGB sind vor allem die Folgen der Nacherfüllung „auf Kulanz“ und jene der mangelhaften Nacherfüllung umstritten. Bei der Abhandlung dieser Probleme wird sich die vorliegende Arbeit insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, ob eine mangelhafte Nacherfüllung wiederum Gewährleistungsansprüche auslöst und es so zu einer so genannten „Kettengewährleistung“ kommt, oder ob eine solche als unzumutbare Haftung für den Verkäufer abzulehnen ist.⁹

Offene Fragen gibt es ferner im Bereich der Verjährung der kaufrechtlichen Regressansprüche des Unternehmers nach § 479 BGB. Beispielsweise ist nicht ausdrücklich geregelt, wie es verjährungsrechtlich zu beurteilen ist, wenn der Unternehmer eine Sache zunächst bei sich lagert und erst nach Ablauf von zwei Jahren, also quasi nach Eintritt der Verjährung, an einen Verbraucher veräußert. Bei dieser so genannten „Ladenhüterproblematik“ stellt sich die Frage, ob der Unternehmer gegenüber seinem Lieferanten wegen der in § 479 Abs. 2 BGB statuierten Ablaufhemmung noch Gewährleistungsansprüche geltend machen kann,¹⁰ oder ob seine Regressansprüche bereits verjährt sind. Hinsichtlich der Ablaufhemmung stellt sich ferner das Problem, dass § 479 Abs. 2 BGB weder den Zeitpunkt noch die Voraussetzungen des Beginns der Hemmung ausdrücklich regelt. Zu diskutieren ist, ob eine von der regressrechtlichen Verjährungsfrist abweichende Fünfjahresfrist statuiert wird, die in ihrer Wirksamkeit unabhängig vom Vorliegen einer Regresssituation ist,¹¹ oder ob eine solche Ausdehnung der Ablaufhemmung abzulehnen ist.

Des Weiteren beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit den Möglichkeiten, von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Als Bezugspunkt für die Sachgerechtigkeit wird dabei die hypothetische Vereinbarung zweier gleichstarker, rational handelnder Vertragspartner herangezogen, da sich der Gesetzgeber an einer solchen orientieren sollte.¹²

9 So Schmidt-Räntsche, ZIP 2000, 1639, 1644; Auktor/Mönch, NJW 2005, 1686, 1687.

10 So Staud/Matusche-Beckmann, § 479 Rz 5; Soergel/Wertenbruch, § 479 Rz 48; MünchKomm/Lorenz, § 479 Rz 11; Palandt/Weidenkaff, § 479 Rz 5; Erman/Grunewald, § 479 Rz 4; Bamberger/Roth/Faust, § 479 Rz 6; Prütting/Wegen/Weinreich/Schmidt, § 479 Rz 6; Grunewald, Kaufrecht, S. 298 Rz 28; Böhle, Rückgriff in der Lieferkette, S. 181; Ernst/Gsell, ZIP 2001, 1389, 1397; Maultzsch, JuS 2002, 1171, 1174.

11 So MünchKomm/Lorenz, § 479 Rz 12; Bamberger/Roth/Faust, § 479 Rz 10; Böhle, Rückgriff in der Lieferkette, S. 176 f; Mansel/Budzikiewicz, S. 159; Tiedtke/Schmitt, ZIP 2005, 681, 685 f; Sendmeyer, NJW 2008, 1914, 1917.

12 Kötz, FS Medicus, S. 283, 286; Eidenmüller, JZ 2001, 283, 285; P. W. Tettinger, JZ 2006, 641, 643.

B) Entwicklung des Rechtsinstituts der Verjährung bei der Sachmängelhaftung

I. Entwicklung der Verjährung bis zur Schuldrechtsreform

1. Von dem Verlust des Klagrechts zur Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruchs – Begriff und Entwicklung der Verjährung

Um die tatsächliche Bedeutung und Wichtigkeit des Rechtsinstituts der Verjährung erfassen zu können, sollte man sich zunächst ansehen, woher Verjährung kommt und was genau darunter zu verstehen ist. Im klassischen römischen Recht gab es noch keine Verjährung. Hier waren die meisten Klagen „perpetuae“, das heißt man konnte sie noch nach unbestimmter Zeit erheben.¹³ Ein der allgemeinen Verjährung entsprechendes Rechtsinstitut wurde erstmals im Jahre 424 n.Chr. per Gesetz von Theodosius II. eingeführt und fand im Jahre 438 n.Chr. veröffentlichten Codex Theodosianus in Absatz 4.14.1.1 Niederschlag:

*Quae ergo ante non motae sunt actiones, triginta annorum iugi silentio, ex quo competere iure cooperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem.*¹⁴

*Diejenigen Klagen, die nicht vorher erhoben worden sind, sollen also nach einem Stillschweigen von 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt, von dem ab sie [ihrem Inhaber] von Rechts wegen zustanden, weiterzuleben nicht mehr die Kraft haben.*¹⁵

Nach dieser Regelung verloren grundsätzlich alle Klage ihre Durchsetzbarkeit nach 30 Jahren. Nur einzelne Ansprüche waren diesem Untergang durch Zeitablauf gefeit, wie z.B. der Freilassungsanspruch oder der Steuerforderungsanspruch des Fiskus.¹⁶ Das der Verjährung im römischen Recht entsprechende Rechtsinstitut nannte sich *praescriptio longi temporis* und wurde hauptsächlich

13 Siehe dazu Savigny, Bd. V, S. 273; Göschen, S. 423; Kaser II, S. 71; Dernburg, S. 338.

14 Veröffentlicht z.B. auf <http://www.thelatinlibrary.com/theodosius/theod04.shtml>.

15 Übersetzung bei Kaser/Knütel, S. 39 Rz 12.

16 Siehe dazu Kaser/Knütel, S. 39 Rz 12.

gegen Klagen aus dem Eigentum geltend gemacht.¹⁷ Der Untergang des Klagerechts war dabei nicht gleichzusetzen mit dem Untergang des dahinter stehenden Rechtes und zielte nicht ab auf eine unmittelbare Änderung der Rechtslage. Vielmehr wurde dem Beklagten die Möglichkeit eingeräumt, die klageweise Durchsetzung eines Anspruchs allein durch Berufung auf eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern, ihm wurde quasi eine Einrede an die Hand gegeben.¹⁸

Im ius commune gab es zwei Formen dieser *praescriptio longi temporis*: die erwerbende Präskription (*praescriptio acquisitiva*) und die erlöschende Präskription (*praescriptio extinctiva*).¹⁹ Unter erwerbender Präskription verstand man die usucapio (Erwerb des Eigentums durch lange Zeit fortwährenden Besitzes), die der heutigen Ersitzung entspricht. Die erlöschende Präskription umfasste non usus (Erlöschen von Rechten wie z.B. Dienstbarkeiten an Sachen durch Nichtgebrauch, ohne dass ein neues Recht entsteht) und *praescriptio actionum* (Untergang von Klagen und Ansprüchen infolge von Nichtausübung).²⁰ Die Präskription wurde damit im weitesten Sinne verstanden als „die Herbeiführung eines neuen Rechtszustands durch Zeitablauf“.²¹ Diese Präskriptionslehre spiegelt sich heute noch in einigen Rechtssystemen wider.²²

In Deutschland wurde die Präskriptionslehre im 19. Jahrhundert verworfen, insbesondere als Reaktion auf die Kritik Savignys, der es als verfehlt erachtete, „alle durch Zeit bedingten Änderungen der Rechtsverhältnisse unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff zu bringen“.²³ Der Gedanke, dass im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtsicherheit nach einer gewissen Zeit tatsächliche Zustände Rechtmäßigkeit erlangen sollten, liegt zwar all diesen Rechtsinstituten zugrunde, ist aber auch ihre einzige Gemeinsamkeit, was schon dem Gesetzgeber des BGB bewusst war.²⁴ So wurden Erwerb und Erlöschen von Rechten systematisch getrennt. Der Erwerb eines Rechtes durch Verjährung klingt nach heutigem Rechtsverständnis eher fremd. Tatsächlich ist die usucapio heute als Ersitzung ein eigenständiges Thema, welches in den §§ 900, 937 ff, 1033 BGB geregelt ist und damit dem Sachenrecht unterfällt. Das Institut des non usus wurde gar nicht das BGB aufgenommen. Äußerst bekannt kommt einem hingegen der Gedanke vor, dass Rechte infolge von Nichtausübung ihre Durchsetzbarkeit verlieren. Entsprechende Regelungen finden sich im BGB zum Thema Verjährung.

17 Savigny, Bd. V, S. 273; Göschen, S. 423.

18 Savigny, Bd. V, S. 266; Peters/Zimmermann, S. 112; Oetker, S. 27; Kaser II, S. 239.

19 Siehe dazu Kaser/Knütel, S. 40 Rz 14; Dernburg, S. 337.

20 Siehe dazu Motive I, S. 288 f.; MünchKomm/Grothe, Vor § 194 Rz 4

21 Staud/Peters/Jacoby, Vorbem zu §§ 194 ff Rz 1; Oetker, S. 26; v. Dabelow, S. 5 f; Unterholzner, S. 3.

22 So z.B. im österreichischen und französischen Recht, siehe §§ 1451, 1452, 1478 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), art. 2219 Code Civil (CC).

23 Savigny, Bd. V, S. 266.

24 Siehe dazu Motive I, S. 289.

Damit hat nur das Institut der *praescriptio actionum* im BGB als Verjährung Niederschlag gefunden.

Einen Wechsel in der Begrifflichkeit der Verjährung gab es im 19. Jahrhundert, und zwar hinsichtlich des Bezugspunktes der Verjährung. Die *praescriptio longi temporis* wurde bis ins 19. Jahrhundert grundsätzlich auf das Klagerecht bezogen.²⁵ Dabei verstand man unter dem Klagerecht „das durch die Verletzung eines Rechts erzeugte Recht auf gerichtlichen Schutz, dasjenige Recht, in das sich ein Recht durch seine Verletzung umwandelt“.²⁶ Es wurde jedoch festgestellt, dass die *actio* wohl im Kern den Rechtsanspruch bezeichne und dass, was die Römer als „gerichtliche Verfolgbarkeit“ bezeichneten, in der deutschen Rechtsentwicklung der „rechtlichen Begründetheit“ entsprach.²⁷ Als Konsequenz daraus sollte sich die Verjährung nach dem Stand der Rechtsentwicklung nicht auf Klagen, sondern auf Ansprüche beziehen.²⁸ Dementsprechend wurde der Begriff der Klagenverjährung trotz seiner Verwurzelung im Rechtssystem aufgegeben, so dass man seitdem unter Verjährung i.S.d. BGB den durch Zeitablauf eintretenden Verlust der Durchsetzbarkeit eines Rechts, bzw. das durch Zeitablauf entstehende Recht des Schuldners die Leistung zu verweigern, verstand. Damit ist Verjährung i.S.d. BGB nicht mehr als Verlust des Klagerechts zu verstehen, sondern gleichzusetzen mit *Anspruchsverjährung*.

2. Entwicklung der gesetzlichen Verjährungsfristen bis zum BGB

Die Festlegung der allgemeinen Verjährungsfrist auf 30 Jahre, vgl. Codex Theodosius 4.14.1.1, geschah nach gewohnheits- und provinzialrechtlichem Vorbild.²⁹ Diese Frist ergab sich daraus, dass man eine Generation mit 30 Jahren veranschlagte. Das legt auch die Formulierung im Codex Theodosius 4.14.1 nahe, die von der Lebenskraft des Anspruchs („vivendi facultas“) spricht.³⁰ Die 30jährige Regelverjährungsfrist fand sich in den meisten Kodifikationen vom Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts, z.B. § 546 I 9 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (PrALR); art. 2262 CC, § 150 Sächsisches BGB, §§ 1479, 1486 ABGB, § 843 Nassauisches Privatrecht, § 2004 Niederländisches Gesetzbuch, § 2135 Italienisches Gesetzbuch.³¹ Bis heute beträgt

25 § 150 des Sächsischen BGB, § 843 des Nassauischen Privatrechts, Savigny, Bd. V, S. 265; v. Brinz, Bd. I, S. 396; Göschen, S. 423; Crome, S. 29.

26 Windscheid, S. 1.

27 Windscheid, S. 37.

28 Windscheid, S. 38.

29 Peters/Zimmermann, S. 112; Kaser/Knütel, S. 39 Rz 12.

30 Siehe dazu Kaser/Knütel, S. 39 f. Rz 13.

31 Peters/Zimmermann, S. 114.

die Regelverjährung in manchen Ländern noch 30 Jahre, so zum Beispiel in Frankreich (art. 2262 CC) oder Österreich (§ 1478 ABGB). Auch in Deutschland betrug die Regelverjährung gemäß § 195 BGB a.F. bis zur Schuldrechtsreform 30 Jahre.

Schon seit jeher existierte allerdings eine Reihe kürzerer Verjährungsfristen. So gab es beispielsweise im Mittelalter im allgemeinen Recht Verjährungsfristen von zwanzig, zehn, fünf oder vier Jahren.³² Für Geschäfte des täglichen Verkehrs setzte der Code civil von 1804 Sondervorschriften mit Verjährungsfristen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren fest. Um 1880 herum hatten fast alle deutschen Staaten Vorschriften über besondere, kurze Verjährungsfristen. Die Fristverkürzungen wurden entweder mit der objektiven Beschaffenheit der in Frage stehenden Leistung oder mit der Stellung des Gläubigers begründet. Der BGB-Gesetzgeber bezeichnete im Jahre 1888 das Bedürfnis für eine Differenzierung zwischen den Verjährungsfristen als „unabweisbar“ und setzte für Geschäfte des täglichen Verkehrs eine kurze Verjährungsfrist fest. Er äußerte sich dazu wie folgt:

„Die ordentliche Verjährungsfrist bedarf einer wesentlichen Abkürzung in Ansehung der Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Verkehrs. Den Vorgang für die neuere Gesetzgebung in dieser Richtung bildet der code civil. (...) Die Bemessung der Dauer derselben ist dabei eine verschiedene; sie schwankt zwischen einem halben Jahre und zehn Jahren.“³³

Die Ansprüche aus Sachmängelhaftung im Kaufrecht unterlagen zum Teil schon im römischen Recht gesonderten kurzen Verjährungsfristen. Zwar waren sie nicht als Gewährleistungsrechte im heutigen Sinne kodifiziert, aber im Ädilenedikt gab es z.B. für den Käufer bei Vorliegen bestimmter Mängel eine *actio redhibitoria*, eine Klage auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlungsklage, der Vorgänger des Rücktritts), die innerhalb von sechs Monaten verjährte. Ebenso gab es die *actio quanti minoris*, eine Klage auf Herabsetzung des Kaufpreises (der Vorgänger der Minderung), die binnen eines Jahres verjährte.³⁴ Diese *actiones* galten ursprünglich nur für den Sklavenkauf und etwas später auch für den Verkauf von Zug- und Lasttieren. Eine allgemeine Haftung für Sachmängel wurde hingegen als entbehrlich angesehen, da der Handkauf es dem Käufer ermöglichte, die übergebene Sache sofort zu überprüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Nahm der Käufer die Sache widerspruchlos an, konnte er später keine auf Mängeln beruhenden Rechte geltend machen.³⁵ Erst Flavius Petrus Sabbatius Iustinianus („Justinian“, ca. 482-565 n.Chr.) erstreckte diese ädilizische Haftung auf alle Sachkäufe.³⁶

32 Göschen, S. 431 ff; v. Holzschuher, S. 197 ff.

33 Motive I, S. 297.

34 Siehe dazu Dernburg, S. 342; v. Holzschuher, S. 198, Kaser I S. 559 f.; Kaser/Knütel, S. 214 f, § 41 Rz 39.

35 Kaser II, S. 392.

36 Siehe dazu Kaser/Knütel, S. 218, § 41 Rz 48; Kaser II S. 393.